



- 1.0 EINTRAGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- 2.0 RECHTSGRUNDLAGEN**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 456), Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Landesvermessungsgesetz (LVNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV NRW S. 764).
- 3.0 BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift AUT NRW dargestellt.
- 4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachträgliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.
- Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
 - Zwei Linien verlaufen parallel zueinander
 - Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
 - R 60 Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
 - A 50 Klotheide mit einem Parameter z. B. A=50
 - Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzungslinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
 - vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßennachse)
 - Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)
- 4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)**
- WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
 - WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
 - WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
 - MK Kerngebiet (§7 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
 - GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
 - SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- III - als Höchstgrenze (§§16(4), 20(1) BauNVO)
 - III-V - als Mindest- und Höchstmaß (§§16(4), 20(1) BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
 - 0,7 Geschossflächenzahl (§20 BauNVO)
 - 0,0 Baumasenzahl (§21 BauNVO)
- Ausweisungsblok: die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet
- 4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1) BauGB)**
- offene Bauweise (§22(2) BauNVO)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
 - nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
 - geschlossene Bauweise (§22(3) BauNVO)
 - abweichende Bauweise (§22(3) BauNVO) (siehe auch textliche Festsetzungen)
 - Finrichtung
- Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch**
- Baulinien (§23(2) BauNVO)
 - Baugrenzen (§23(3) BauNVO)
 - die Festsetzungen (z. B. II, III) gelten nur für die durch Baugrenzen (-linien) bestimmten Flächen
- 4.01.3 Dachformen und Dachneigungen**
- FD Flachdach, PD Pultdach, SD Satteldach, WD Walmdach, MD Mansarddach, TD Treppendach, 45° Dachneigung, PD >= 15°, FD <= 15°
- 4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1) und 22 BauGB)**
- U unterirdisch, Ga Garagen, St Stellplätze, Tc Tiefgarage, GcA Gemeinschaftslager, GcB Gemeinschaftsstellplätze
- 4.03 Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1) BauGB)**
- Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
 - Anlagen für kulturelle Zwecke
 - Bildungs- und Forschungseinrichtungen
 - Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen f. kirchl. Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
 - Feuerwehr
 - Schutzbauten, Kaserne
 - Post
- Fläche für Sport- und Spielanlagen (§9(1) BauGB)**
- Sportanlage
 - Spielanlage
- 4.04 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhaltend sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§9(1)10 und 24 BauGB)**
- Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz (§9(1)10 BauGB)
- 4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Verkehrsbedingter Bereich
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Falls eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie übernommen.
- 4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BauGB)**
- Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abfall
 - Abwasser
 - Ablagerung
- 4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)**
- Elektrizität, S. Schmutzwasser, R. Regenwasser, M. Mischwasser, O. Fernöl, F. Fernwärme, G. Gas, W. Wasser, P. Postkabel
 - unterirdisch
 - oberirdisch
 - Fließrichtung
 - Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen
- 4.08 Grünflächen (§9(1)15 BauGB)**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Badeplatz
 - Friedhof
 - Zellplatz
 - Spielplatz mit Spielbereichsanlage A, B oder C (W. 21.12.13 Rd. Erl. d. Mv. 31.07.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1976 (MBl. NW 1976 S. 1988) u. v. 29.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 649))
- 4.09 Wasserflächen**
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB)
- 4.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)**
- Abgrabung
- 4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB)**
- Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB)
- 4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)**
- Mit Geh-, (Gr), Fahr-, (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB)
 - zugunsten der Allgemeinheit (All)
 - bei schmalen Flächen
- 4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§9(1)22 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)
 - Baum
- 4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)**
- Baum
- 4.17 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a-b BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)
 - Aufschüttung
 - Abgrabung
 - Stützmauer
- 4.19 Festlegung der Höhenlage**
- Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über 100,00 m beziehen sich auf Normalhöhen Null-Fläche (NNH), TH Traufhöhe, FH Freifläche, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschossfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Minimalwert, LH Lichte Höhe, GH Gebäudehöhe
 - 180,00 vorhandene Geländehöhe über NNH
 - 216,00 festgesetzte Soll-Geländehöhe über NNH
- 4.20 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)**
- 5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BauGB)**
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB)
 - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB)
- Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenschutt ist möglichst im Bereich des Bebauungsplans wieder zu verwenden. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 105.23) zu benachrichtigen (Hinweis).
- Verdacht auf Bombenbindergänger
- 6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Flächen für Bahnanlagen
- Die Anbaubeschränkungszone gem. §9 Fernstraßengesetz (FstrG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BauGB).
- Richtfunkverbindungen mit zugehörigen Frequenzzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BauGB).
- Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz
- Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BauGB).

Die braun gestrichelt eingetragenen Gebäude sind dem Lageplan zum Bauantrag des ObvU Sticking entnommen worden.

Maßstab: 1 : 1000

0m 10m 20m 30m

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte

Lage im Stadtplan: 83/8480

Hohenstaufenstraße

Bebauungsplan 1146

1146

Die Planunterlagen i. S. d. §1 PlanzV hat den Stand vom Juli 2010. Der Oberbürgermeister Ressort: Vermessung, Katasteramt Wuppertal, den i.A.	Entworfen im Juli 2010 Der Oberbürgermeister Ressort: Bauen und Wohnen Wuppertal, den i.A.	Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanzV festgelegt. Der Oberbürgermeister Ressort: Vermessung, Katasteramt und Geodaten Wuppertal, den i.A.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (ASTaWbA) hat am 00.00.2009 für diesen Plan Nr. 0000 die Aufstellung (§3(1) BauGB) beschlossen. Farbe der Eintragung Wuppertal, den	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (ASTaWbA) hat am 00.00.2009 für diesen Plan Nr. 0000 die Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen. Farbe der Eintragung Wuppertal, den	Dieser Plan Nr. 0000 ist vom 00.00.2003 bis zum 00.00.2003 öffentlich ausgestellt worden (§3(2) BauGB). Farbe der Eintragung Wuppertal, den
Ressortleiter	Ressortleiterin	Ressortleiter	Vorsitzender des ASTaWbA	Vorsitzender des ASTaWbA	i.A.

Anlage 05 zur VO/063/1/10